

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 42

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Abonnements:**  
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
 Ausland - Etranger  
 1 Jahr - Un an - fcs. 25.—  
**Insertionspreis:**  
 Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

**Eigentum und Verlag der**  
 Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich  
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
 Zahlungen für Inserate und Abonnements  
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
**Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi**

**Redaktion:**  
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
 französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
 Verantwortl. Chefredaktor:  
 Dr. Ernst Utzinger.

## Zürcherisches Kinorecht.

Von Dr. E. Utzinger, Zürich.

Während im Kanton Bern am 10. September 1916 ein „Spezialgesetz über das Lichtspielwesen“ zur Volksabstimmung gelangt ist, hat der zürcherische Regierungsrat eine Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften vorbereitet, die in einer der nächsten Sitzungen des Kantonsrates behandelt und wohl im Sinne der regierungsrätlichen Vorschläge verabschiedet werden wird.

Die neue Verordnung bringt zwar verhältnismässig wenig Neuerungen. Fast hat man den Eindruck, dass die bestehenden städtischen Vorschriften nur auf das Gebiet des Kantons Zürich erweitert werden sollen.

Nach wie vor soll das Kinematographenwesen im Kanton Zürich grundsätzlich dem Markt- und Hausiergesetz unterstehen. Jeder Kinobesitzer oder Leiter bedarf eines kantonalen Gewerbepatentes, das nur an im Kanton gut beleumdete Niedergelassene erteilt wird. Eine Ausnahme soll bei Kinematographen gemacht werden können, die lediglich Lehrzwecken dienen. Für die Errichtung und den Betrieb ist eine polizeiliche Bewilligung des Gemeinderates erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn die allgemeinen bau-, sicherheits-, gesund-

heits-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen erfüllt sind.

Die Lokale, die für den ständigen Kinematographenbetrieb eingerichtet werden, müssen Erdgeschoss-Räumlichkeiten sein und in Gebäuden mit massiven Umfassungsmauern liegen. Die oberen Stockwerke dieser Gebäude dürfen keine feuergefährlichen Betriebe enthalten und nicht grösseren Menschenmengen zum Aufenthalt dienen. Die Höhe des Zuschauerraumes muss überall (auch unter Galerien) mindestens 4 Meter betragen; doch kann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Metern verlangen. Sind Galerien vorhanden, so müssen sie im Lichten überall mindestens 2,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates nicht unter 7,5 Meter betragen. Wände und Decken sollen aus feuersicherem Material bestehen. In die Fussböden dürfen keine Stufen eingebaut werden. Die Zahl der Ausgänge wird nach der Grösse des Betriebes bestimmt. Sie sind zur Sicherung einer raschen Entleerung des Zuschauerraumes zweckmässig anzuordnen; ihre Mehrzahl soll direkt ins Freie, und zwar an Orte führen, von wo aus das

?

Mutt und Jeff

?